

**Robert FAHN**

**Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater**

Prüfer für Qualitätskontrolle §57a WPO

Ridlerstrasse 33, 80339 München

**Tel.:** +49 89 59976793

**Fax:** +49 89 599767955

E-Mail: [kanzlei@kanzlei-fahn.de](mailto:kanzlei@kanzlei-fahn.de)

Internet: [www.kanzlei-fahn.de](http://www.kanzlei-fahn.de)



## Mindestlohn

### Dokumentations- und Nachweispflichten ab 2015

Im Rahmen des Tarifautonomiestärkungsgesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. Teil I Nr. 39 vom 15. August 2014, S. 1348) ist das Mindestlohngesetz (MiLoG) in Kraft getreten, das einen allgemeinen Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde festschreibt. Um die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften überprüfbar zu machen, sind in diesem Zusammenhang verschiedene neue Dokumentations- und Nachweispflichten zu beachten, auf die Unternehmen sich rechtzeitig vorbereiten müssen. Zu beachten sind etwa:

- § 13 MiLoG: Die Haftung des Auftraggebers ist analog § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz geregelt. Das bedeutet, ein Arbeitgeber, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet dafür, dass dieser Unternehmer oder ein anderer Nachunternehmer seinen Beschäftigten den Mindestlohn bezahlt. Unternehmen müssen die organisatorischen Vorbereitungen treffen, um bei einer Prüfung durch die Zollbehörden die entsprechenden Nachweise vorlegen zu können.
- § 17 Abs. 1 MiLoG: Ein Arbeitgeber, der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer beschäftigt, muss Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren. Ausgenommen von dieser Regelung sind geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten.
- § 22 Abs. 1 MiLoG i. V. m. § 2 Nachweisgesetz: Grundsätzlich haben auch Praktikanten Anspruch auf den Mindestlohn, wenn nicht einer der im Gesetz genannten Ausnahmetatbestände vorliegt. Der Begriff „Praktikant“ wird unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses gesetzlich definiert. Wer einen Praktikanten einstellt, muss laut Nachweisgesetz unverzüglich nach Abschluss des Praktikumsvertrages, spätestens vor Aufnahme der Praktikantentätigkeit, die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederlegen – Mindestinhalte werden ebenfalls durch das Gesetz festgelegt –, die Niederschrift unterzeichnen und diese dem Praktikanten aushändigen.